

„Bekanntlich heißt es in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>117</sup>: „... die Situation im Nahen Osten ist sehr angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.“ Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.“

Am 13. Januar 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>119</sup>:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 11. Januar 2006 betreffend Ihre Absicht, Herrn Serge Brammertz (Belgien) zum Leiter der im Anschluss an die Ermordung des ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafik Hariri gemäß den Resolutionen 1595 (2005) und 1644 (2005) eingesetzten Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zu ernennen<sup>120</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5352. Sitzung am 23. Januar 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. Oktober 2005 (S/2005/673)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Terje Roed-Larsen, den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Durchführung der Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>121</sup>:

„Der Sicherheitsrat erinnert an alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 1559 (2004), 425 (1978), 426 (1978), 520 (1982) und 1614 (2005) sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärungen vom 18. Juni 2000<sup>122</sup>, 19. Oktober 2004<sup>123</sup> und 4. Mai 2005<sup>124</sup>.

Der Rat bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit, Einheit und politische Unabhängigkeit Libanons sowie für die Pressefreiheit in dem Land.

Der Rat begrüßt den zweiten halbjährlichen Bericht des Generalsekretärs an den Rat vom 26. Oktober 2005 über die Durchführung der Resolution 1559 (2004) des Rates<sup>125</sup>.

Der Rat stellt fest, dass erhebliche weitere Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 1559 (2004) erzielt worden sind, insbesondere durch den Abzug der syrischen Truppen aus Libanon und die Abhaltung freier und glaubhafter Parlamentswahlen im Mai und Juni 2005, stellt jedoch außerdem mit Bedauern fest, dass andere Bestimmungen der Resolution 1559 (2004) noch nicht umgesetzt wurden, insbesondere die Auflösung und Entwaffnung der libanesischen und nicht-libanesischen Milizen, die Ausweitung der Kontrolle der Regierung auf das gesamte libanesisches Hoheitsgebiet sowie die Abhaltung freier und fairer Präsidentschaftswahlen im Einklang mit den li-

---

<sup>119</sup> S/2006/18.

<sup>120</sup> S/2006/17.

<sup>121</sup> S/PRST/2006/3.

<sup>122</sup> S/PRST/2000/21.

<sup>123</sup> S/PRST/2004/36.

<sup>124</sup> S/PRST/2005/17.

<sup>125</sup> Siehe S/2005/673.

banesischen Verfassungsbestimmungen und ohne ausländische Einmischung oder Einflussnahme.

In diesem Zusammenhang beglückwünscht der Rat die Regierung Libanons zu dem Dialog, den sie im Oktober 2005 mit Vertretern der libanesischen und der nicht-libanesischen Milizen aufnahm, zu den Schritten, die sie zur vollen Wiederherstellung ihrer Hoheitsgewalt in dem gesamten Hoheitsgebiet unternommen hat, und zu ihrer erklärten Bereitschaft, volle diplomatische Beziehungen zu der Syrischen Arabischen Republik aufzunehmen und diplomatische Vertretungen einzurichten sowie den Grenzverlauf zwischen Libanon und der Syrischen Arabischen Republik festzulegen. Der Rat fordert die Regierung Libanons auf, ihre Bemühungen um Fortschritte in allen diesen Fragen im Einklang mit der Resolution 1559 (2004) aufrechtzuerhalten und einen umfassenden nationalen Dialog zu führen, und er fordert alle anderen beteiligten Parteien, insbesondere die Regierung der Syrischen Arabischen Republik, auf, zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem in dem Bericht enthaltenen Hinweis auf Bewegungen von Waffen und Menschen in libanesisches Hoheitsgebiet und würdigt in diesem Zusammenhang die Maßnahmen der Regierung Libanons gegen diese Bewegungen und fordert die Regierung der Syrischen Arabischen Republik auf, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen.

Der Rat verurteilt die anhaltenden Terroranschläge in Libanon, bei denen zahlreiche libanesische Staatsbürger, darunter mehrere prominente Persönlichkeiten, ums Leben kamen oder verletzt wurden und die Teil einer bewussten Strategie zur Destabilisierung des Landes und zur Einschüchterung des libanesischen Volkes, seiner Regierung und seiner Medien sind.

Der Rat weist warnend darauf hin, dass die für diese Verbrechen Verantwortlichen in vollem Maße zur Rechenschaft gezogen werden müssen und es ihnen nicht gestattet werden wird, die Stabilität, Demokratie und nationale Einheit Libanons zu gefährden.

Der Rat ruft erneut zur vollinhaltlichen Umsetzung aller in Resolution 1559 (2004) enthaltenen Bedingungen auf und richtet die eindringliche Aufforderung an alle beteiligten Parteien, mit dem Rat und dem Generalsekretär im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Rat würdigt die Bemühungen und das Engagement des Generalsekretärs sowie seines Sondergesandten zur Erleichterung und Unterstützung der Umsetzung aller Bestimmungen der Resolution 1559 (2004).<sup>126</sup>

Auf seiner 5362. Sitzung am 31. Januar 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/2006/26)<sup>126</sup>.

### **Resolution 1655 (2006) vom 31. Januar 2006**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 und 1614 (2005) vom 29. Juli 2005 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000<sup>122</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Schreiben seines Präsidenten vom 18. Mai 2001 an den Generalsekretär<sup>126</sup>,

---

<sup>126</sup> S/2001/500.